

Honorierungsmodi für nebenamtliche Schulärzte in der Schweiz

R. Gass

Einleitung

Wenn die schulärztliche Tätigkeit effizient sein soll, müssen bestimmte innere und äussere Randbedingungen erfüllt sein. Die Aktivitäten auch des nebenamtlichen Schularztes haben unmittelbar für Schüler, indirekt für Eltern, Lehrer und Schulbehörden nützlich zu sein; der Schularzt wünscht die maximal mögliche Wirksamkeit zu erzielen, bewertet nach körperlichen, psychischen und sozialen Aspekten der Gesundheit aller Schüler. Warum gehen aber die Meinungen der nebenamtlichen Schulärzte über den Wert der Reihenuntersuchungen stark auseinander? Weshalb üben die nebenamtlichen Schulärzte ihre Funktion eines Beraters nur auf Verlangen oder sporadisch aus?

Die inneren Randbedingungen, den Gesundheitszustand der Schüler zu verbessern, werden beeinflusst von äusseren Randbedingungen: dem schulärztlichen Verfahren. Die maximal mögliche Wirksamkeit – als vom Schularzt gewünschter Nutzen – wird durch den im schulärztlichen Verfahren liegenden Aufwand gebremst.

Der Aufwand setzt sich aus mehreren Faktoren zusammen:

1. zeitliche Belastung
2. Einsatz einer medizinischen Hilfskraft
3. Art der administrativen Arbeit
4. Entschädigung des Schularztes für seine Bemühungen und für seine Verantwortung
5. Breite der indirekten Werbung für seine Arztpraxis
6. Befriedigung des Schularztes

Diese Aufwandskomponenten bestimmen den Wirkungsgrad der schulärztlichen Aktivitäten. Diese sogenannte Effizienz hat ein Optimum: bei welchem schulärztlichen Aufwand ist welcher Gewinn für Schüler, Eltern und Lehrer erzielbar? Nur mit differenzierten Evaluationen kann diese Frage objektiv bewertet und beantwortet werden.

Der schulärztliche Dienst erfasst praktisch lückenlos die Schüler als Zielgruppe. Deshalb besitzt er ein sehr grosses präventives Potential. Die schulärztliche Tätigkeit, auch nebenamtlich betrieben, darf nicht als Nebensache betrachtet werden. Jeder Schularzt sollte als Gesundheitserzieher aktiv werden und regelmässig monatlich den Schülern, Eltern und Lehrern zur Verfügung stehen können. Wer mehr Zeit aufwendet für die gründliche Reihenuntersuchung und für Gespräche, die ein Vertrauensverhältnis zwischen Schülern, Eltern, Lehrern und Schularzt aufbauen, verbessert das Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen.

Die Art der Entschädigung des Schularztes für seine nebenamtlichen Bemühungen ist eine entscheidende Einflussgrösse, da der Schularzt-Tarif unter den Auf-

wandkomponenten den Charakter einer Konstanten annimmt: der gewählte, nebenamtliche Schularzt wird in der Regel pro Schüler pauschal entschädigt. Ob er oberflächlich oder gründlich arbeiten kann, wird in erheblicher Art von dieser Konstanten diktiert, die zusammen mit den übrigen Aufwandskomponenten des Schularztes Engagement und Innovation fördern oder hemmen. Unter welchen tariflichen Bedingungen kann dem Schularzt überhaupt zugemutet werden, im Bereich der optimalen Effizienz zu wirken? Nach welchen Gesichtspunkten haben somit die einzelnen Kantone ihre Tarifordnungen erlassen?

Die Tarifbestimmungen der Kantone

Im allgemeinen führen die Kantone bei jedem Schüler während seiner obligatorischen Schulzeit drei klinische Untersuchungen durch: je einmal in der Unterstufe (1. Schuljahr), in der Mittelstufe (4. oder 5. Schuljahr) und in der Oberstufe (8. oder 9. Schuljahr). Diese gruppenmedizinische Tätigkeit des Schularztes entschädigen die Kantone auf verschiedene Arten [1]:

Tarifart	Entschädigungsform	Kantone
1	Jährlich je Schulkind (ob im betreffenden Jahr untersucht oder nicht) nach gesamter Schülerzahl	6
2	Je untersuchtes Schulkind	9
3	Kombination der obigen Ziffern 1 und 2	5
4	Stundenansatz	4
5	Besondere Regelung	2

Damit die Entschädigungen der Kantone vergleichbar dargestellt werden können, wird angenommen, dass ein Schulkind während neun Jahren die Schule besucht und der Schularzt dieses Schulkind klinisch dreimal (nur zweimal in den Kantonen SZ, GL und AR) reihenmässig untersucht. Für diese Grunduntersuchungen und für weitere Einzelaktivitäten nach Bedarf (wie Beratungen, Kontrollen) dürfte der Schularzt insgesamt je Schulkind durchschnittlich eine volle Stunde aufwenden, so dass bei Kantonen mit der Entschädigungsart der Ziffer 4 der Stundenansatz eingesetzt werden kann. Dieser Stundenansatz ist ferner vergleichbar mit der Entschädigung pro Stunde für weitere schulärztliche Leistungen (Impfungen, Kurse, Vorträge) in jenen Kantonen, welche die Entschädigungsarten der Ziffern 1 bis 3 haben.

Auf dieser Basis die Entschädigungen pro Schulkind während seiner ganzen obligatorischen Schulzeit berechnet, beträgt die Variationsbreite Fr. 21.– bis Fr. 90.– (Stand 1982). Bei den Stundenansätzen ist die Spannweite Fr. 50.– bis Fr. 107.–. Die kantonalen Unterschiede sind bei Verhältnissen von 1 zu 4,3 bzw. 1 zu 2,1 somit recht gross – *Tabelle 1* und *Abbildung 1*.

Kanton	Tarif-Art Stand 1982	Entschädigung in Fr. pro Schulkind während ganzer Schulzeit	Stundenansatz		Tarif- Regelung: Jahr	Anpassung an Teuerung
			Fr.	Bemerkungen		
ZH	1	90.00 ± 22.50	90.00	Impfungen	1979/1981	
BE	3	67.50	72.00	Unterricht	1976	**
LU	2	49.50	100.00	Impfungen	1982	*
UR	2	25.20	50.00	Besondere Leistungen	1980	*
SZ	2°	28.80	86.40	Unterricht	1982	**
OW	3	27.00			1975	+
NW	2	21.00			1977	
GL	2°	36.00			1973	**
ZG	3	51.00	70.00	Impfungen	1978	+
FR	4	72.00	72.00	Alle Tätigkeiten	1980	*
SO	1	69.30	85.00	Impfungen	1968	*
BS	5			Schularztamt		
BL	2	40.20	107.00	Kurse, Vorträge: Fr. 134.00	1974	*
SH	4	80.00	80.00	Alle Tätigkeiten	1977	
AI	2	30.00	75.00	Besondere Leistungen	1980	+
AR	3°	24.80			1965	
SG	1	36.00	75.00	Impfungen	1941, 1982	
GR	2	27.00			1974	+
AG	1	31.50	60.00	Impfungen, Kurse, Vorträge	1975	+
TG	1	51.75 ± 13.00			1973	**
TI	2	48.00			1971	*
VD	1	31.50			1964	
VS	4	70.00	70.00	Alle Tätigkeiten	1981	
NE	5			Interkommunale Institutionen	1980	
GE	4	71.00	71.00	Reihenuntersuchungen	1981	
JU	3	67.50	72.00	Unterricht	1978	**

Tab. 1. Die kantonalen Honorierungsmodi für nebenamtliche Schulärzte; Beschlussjahr des Grundtarifes und Art der Teuerungsanpassung angegeben

Legende: ° Nur Eintritts- und Austrittsuntersuchungen
* Indexpunkte ** Suva-Taxpunkte + Nach besonderem Beschluss

Die automatische jährliche Anpassung der Entschädigung entsprechend der Teuerung aufgrund des Landesindex der Konsumentenpreise kennen nur elf Kantone; davon wenden fünf Kantone den Suva-Taxpunkt an. Weitere fünf Kantone haben die periodische Anpassung als Grundsatz rechtlich in ihren Tarifbestimmungen verankert.

Die Kantone Luzern, Baselland, Schaffhausen, Aargau und Wallis vergüten die von Schulärzten eingespannte medizinische Hilfskraft zusätzlich: Fr. 10.– bis Fr. 27.– als Stundenansatz.

Die Mehrzahl der Kantone haben ihre Tarifbestimmungen letztmals in grundlegender Art in den vergangenen zehn Jahren erlassen. Damit beweisen die Kantone ihre Bereitschaft zu Anpassungsleistungen.

Besonders zu erwähnen ist der kombinierte Tarif für die Entschädigung nebenamtlicher Schulärzte, den die Kantone BE, OW, ZG, AR und JU kennen (Tarifart 3). Dieser Tarif setzt sich zusammen aus einer jährlichen Grundentschädigung pro Schulkind (von Fr. –.70 bis Fr. 1.90) plus den Entschädigungen je untersuchtes Kind für die Reihenuntersuchungen (von Fr. 6.– bis Fr. 20.–). Der Kanton Bern, dessen Tarif auch der Kanton Jura übernommen hat, wendet dabei das Taxpunktensystem der Suva an (Mitte 1982: 1 Taxpunkt = Fr. 3.60):

– eine jährliche Pauschalentschädigung von 5 Taxpunkten pro Schulklasse für Kontrolle des Impfzustandes der Schüler, Massnahmen gegen übertrag-

bare Krankheiten, Mithilfe bei der Organisation prophylaktischer Massnahmen gegen Haltungsschäden, Mithilfe bei der Organisation des Notfalldienstes in der Schule, Beratung der Schulbehörde bei Planung und Ausnützung der Schuleinrichtungen; somit Fr. 18.– (5 × Fr. 3.60) pro Schulklasse oder durchschnittlich Fr. –.70 pro Schulkind;

– 5 Taxpunkte je untersuchten Schüler für die Reihenuntersuchungen der Schüler der ersten und vierten Klasse bzw. 7 Taxpunkte für Schüler der 8. Klasse, insgesamt 17 Taxpunkte oder Fr. 61.20;

– Erteilung des Unterrichts: 20 Taxpunkte pro Stunde.

Die Kantone Bern und Jura setzen deshalb pro Schul-

Kantone (ohne BS und NE)

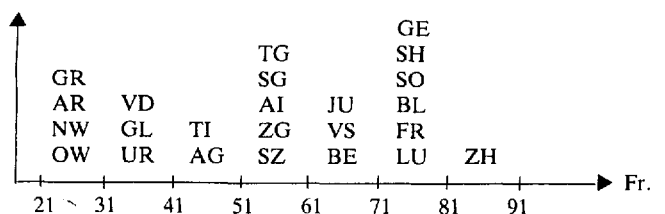


Abb. 1 (Diagramm). Entschädigung der Kantone für schulärztliche Bemühungen: Gesamthonorar für Reihenuntersuchungen pro Schulkind während ganzer Schulzeit, zusammen mit einem Stundenansatz als Mittelwert

Kind während der neunjährigen Schulzeit Fr. 67.50 ein (9 × Fr. –.70 plus Fr. 61.20) für alle schulärztlichen Bemühungen.

Diskussion

Ein Angelpunkt, damit die Schulärzte ihre Funktion im Bereich der optimalen Effizienz leisten können, ist zweifellos die Art der gerechten Entschädigung für ihre Bemühungen. Neben Früherkennen oder Kontrollen ausgewählter Krankheiten mit Hilfe der klinischen Reihenuntersuchungen wird im Rahmen der Gesundheitserziehung der Schularzt ein zweites Schwergewicht auf die sozial- und präventivmedizinische Betreuung der Schüler legen müssen; dem Gespräch mit Schülern, Eltern und Lehrern ist ein hoher Stellenwert zuzuordnen; aus den Beratungen mit dem Schularzt, die er geordnet anbietet, erwächst für die Schüler ein echter Gewinn bei Lern- und Verhaltensstörungen, bei Problemsituationen sozialpsychologischer Art als Folgen körperlicher Entwicklungsstörungen wie Adipositas, Kleinwuchs.

Eine gerechte, einfache Entschädigungsform, die dem Schularzt die notwendige Flexibilität geben kann, ist der Stundenansatz; diese Tarifart ist auch geeignet, die Grundlage für das Vertrauensverhältnis zwischen Schularzt und Schulbehörden bzw. Lehrern zu schaffen, werden doch Hemmungen, den Schularzt auch bei Nicht-Notfällen zu konsultieren, abgebaut.

Dem Stundenansatz am nächsten kommt der differenzierte, kombinierte Tarif mit Grundentschädigung pro Schulkind oder Schulklasse und nach Schulstufen variabler Entschädigung für die schulärztliche Reihenuntersuchung, gedacht als teilweise behördlich (mit Pflichtenheft) steuerbaren Check-up.

Die Tarifformen mit pauschalen Entschädigungen pro Schulkind mögen administrativ einfach sein, sind jedoch zur Motivation des Schularztes, sich in der Sozial- und Präventivmedizin verstärkt einzusetzen, weniger geeignet.

Literatur

[1] Gesundheits- und Erziehungsdirektionen der Kantone: Tarife für die Entschädigung der nebenamtlichen Schulärzte.

Zusammenfassung

Art und Höhe der nebenamtlichen Entschädigung beeinflussen den Wert der Bemühungen des Schularztes. Die Tarifbestimmungen der einzelnen Kantone belegen die Vielfalt der Honorierungsmodi. In einer Übersicht werden die kantonalen Entschädigungen vergleichbar dargestellt und als Effizienzkatalsatoren bewertet.

Résumé

Modes de rétribution des médecins scolaires à temps partiel en Suisse

Par sa conception et par les montants des tarifs, la rémunération du médecin scolaire à temps partiel influence l'engagement de celui-ci. Les dispositions tarifaires des différents cantons attestent de la diversité des modes de rétribution. On présente les tarifs cantonaux de manière comparative en portant l'accent sur l'efficacité qu'ils doivent susciter.

Summary

Varieties of Employment and Salary of Part-time School Medical Officers in Switzerland

The value of the work done by part-time school medical officers is influenced by the kind and the amount of their salary. The official regulations in the various cantons demonstrate the multitude of payment schedules. In the present review schedules of the various cantons are compared and evaluated with respect to their ability to catalyze efficiency.

Adresse des Autors:

Dr. med. R. Gass, Sozial- und Präventivmediziner, CH-3067 Boll-Bern oder CH-5004 Aarau, Kantonsärztlicher Dienst des Kantons Aargau.